



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

46. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 05.03.2020** | **Nummer 4**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
26	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 13. März 2020	32
27	Öffentliche Auslegung des Entwurfes des geplanten Wasserschutzgebiets „Olsberg-Bigge“	32
28	Hinweisbekanntmachung zur Anordnung der Pflichthegeschauen für Rot-Muffel- und Sika-Wild Aussetzung der Anordnung für das Jahr 2020	33
29	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 03. März 2020 zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung aufgrund des Ausbruchs der Fischseuche Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) im Bereich der Stadt Marsberg im Hochsauerlandkreis vom 12. Juli 2017	34
30	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG im Stadtgebiet Marsberg	34
31	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG, v. d. Veltins Verwaltungs-GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG im Stadtgebiet Meschede	34
32	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag der Windpark GmbH & Co. Brilon KG, v. d. ENERCON Windpark GmbH, v. d. GF Hans-Dieter Kettwig auf Erteilung einer Genehmigung zur	35

Änderung von Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid vom 24.10.2017, Az.: 41.3.40399-2016-04 in Fassung des Änderungsbescheides vom 17.01.2020, Az.: 41.3.40460-2019-04
-Erteilung der Genehmigung-

- 33 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) 36
Antrag der Windpark Runder Busch Meerhof GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 17) des Typs ENERCON E138 EP3 E2 im Stadtgebiet Marsberg
-Erörterungstermin-
- 34 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) 37
Antrag der Windpark Müllingsen GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME18) des Typs ENERCON E-126 EP 3 im Stadtgebiet Marsberg
-Erörterungstermin-
- 35 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) 37
Antrag der Windpark Püllenberg GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 13 neu) des Typs ENERCON E 138 EP3 E2 im Stadtgebiet Marsberg
-Erörterungstermin-
- 36 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) 37
Antrag der Energiehof GmbH, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 8B) des Typs ENERCON E-126 EP3 im Stadtgebiet Marsberg
-Erörterungstermin-
- 37 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) 38
Antrag der Energie & Landwirtschaft Invest GmbH & Co.KG, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 22) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 im Stadtgebiet Marsberg
-Erörterungstermin-
- 38 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) 38
Antrag der Energie & Landwirtschaft Verwaltungs-GmbH, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 21) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 im Stadtgebiet Marsberg
-Erörterungstermin-
- 39 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) 39
Antrag der Windpark Meerhof GmbH, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 8A) des Typs ENERCON E-126 EP3 im Stadtgebiet Marsberg
-Erörterungstermin-

40 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) 39

26 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 13. MÄRZ 2020

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 13.03.2020, Beginn: 15:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 20.12.2019
3. *Wirtschaft, Struktur und Tourismus*
 - 3.1 Projektvorhaben "ALT-BAU-NEU"
 - 3.2 Planungen zum Mobilfunkausbau und 5G für den Hochsauerlandkreis und Südwestfalen
4. *Gesundheit und Soziales*
 - 4.1 Informationen zur Landesinitiative "Durchstarten in Ausbildung und Arbeit"
5. *Schul- und Bildungsangelegenheiten*
 - 5.1 Aufbau eines MedienKompetenzZentrums im Hochsauerlandkreis
 - 5.2 RBBN: Projektantrag für die Regionale 2025
6. Antrag der SPD-Fraktion im Hochsauerlandkreis vom 16.12.2019 "Erhebung von Kita- und OGS-Beiträgen - Existenzminimum gewähren"
7. *Haushaltsangelegenheiten*
 - 7.1 Gesamtabschluss des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2018
Bestätigung des Ergebnisses gem. § 116 Abs. 9 GO NRW
8. Bauliche Ertüchtigung der Polizeiwache Brilon auf dem Grundstück „Am Rothaarsteig 3“
9. Überprüfung der Notwendigkeit einer Verbreiterung der K 2
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 26.02.2020

II Nichtöffentlicher Teil

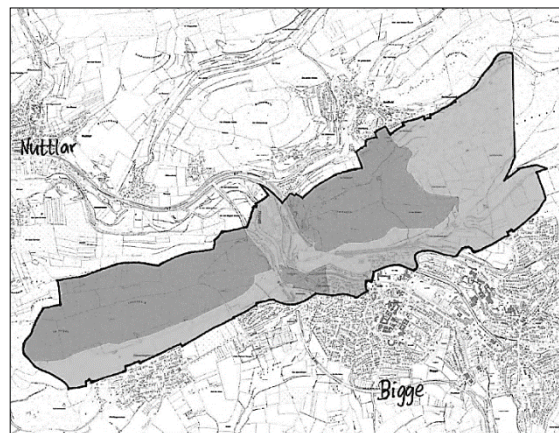
10. Anzeige nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Meschede, den 05.03.2020

gez.
Dr. Schneider
Landrat

27 **ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFES DES GEPLANTEN WASSERSCHUTZGEBIETS „OLSBERG-BIGGE“**

Zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen soll für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Schellenstein“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden.



Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ergeben sich aus § 51 und § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz. Ein Wasserschutzgebiet wird gemäß § 35 Abs. 1 Landeswassergesetz durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt.

Das geplante Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Teile der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig. Folgende Gemarkungen und Fluren werden betroffen:

Stadt Olsberg:

Gemarkung Gevelinghausen, Flur 1
Gemarkung Bigge, Fluren 1, 2 und 3
Gemarkung Olsberg, Flur 7
Gemarkung Antfeld, Fluren 9 und 10

Gemeinde Bestwig:

Gemarkung Ostwig, Fluren 10 und 13

Es ist beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet in einen Fassungsbereich (*Schutzzone I*), drei engere Zonen (*Schutzzone II*) eine weitere Zone (*Schutzzone III*) zu unterteilen.

Innerhalb der Schutzzonen werden bestimmte Handlungen von Genehmigungen der zuständi-

gen Wasserbehörde abhängig gemacht oder verboten sowie bestimmte Duldungspflichten angeordnet.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit dem Entwurf der Schutzgebietskarte, aus der sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebiets und seine Einteilung in die Schutzzonen ergeben, zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zur weiteren Information sind ein Erläuterungsbericht und das zugrundeliegende Gutachten beigefügt.

Die Unterlagen können eingesehen werden während der üblichen Dienststunden in der Zeit

vom **16.03.** bis einschließlich **15.04.2020**

- im Rathaus der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, Raum 225 (2.OG) und
- im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, Raum 2.11 (2. OG) und
- im Kreishaus des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Raum 662 (Ebene 6).

Die Unterlagen sind zusätzlich auch im Internet auf der Homepage des Hochsauerlandkreises www.hochsauerlandkreis.de im Bereich „Bürgerservice“ unter dem Begriff „Umwelt“ → „Wasserwirtschaft“ → „Wasserschutzgebiete“ bereitgestellt.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **29.04.2020**, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift

- bei der Stadt Olsberg, Bigger Platz 3, 59939 Olsberg oder
- bei der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig oder
- bei dem Hochsauerlandkreis, Steinstr. 27, 59872 Meschede

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 113 Satz 5 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Eine Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Einwendung muss den vollständigen Namen und die genaue Anschrift des Einwenders deutlich lesbar enthalten.

Sofern sich die Einwendung auf bestimmte Grundstücke bezieht, ist es notwendig, die genauen Grundstücksbezeichnungen anzugeben (z. B. Gemarkung, Flur und Flurstücksbezeichnung).

Ein für Einwendungen geeigneter Vordruck wird im Internet sowie bei den auslegenden Stellen angeboten.

Einwendungen werden auf ihre Berechtigung hin geprüft. Gemäß § 113 können der Entwurf der Verordnung und das zugrundeliegende Gutachten mit den Beteiligten erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen anderen Fachbehörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden können. Sie werden zuvor für das weitere Verfahren anonymisiert. Allerdings lässt es sich nicht gänzlich ausschließen, dass im Einzelfall Rückschlüsse auf Einwender möglich sind.

Das Verfahren endet mit der Entscheidung des Kreistags durch Mehrheitsbeschluss über den Erlass der Wasserschutzgebiets-Verordnung.

Meschede, den 11.02.2020

HOCHSAUERLANDKREIS
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
– Untere Wasserbehörde –
AZ 33/66 31 61 (631)

Im Auftrag
gez.
Schneider

28 HINWEISBEKANNTMACHUNG ZUR ANORDNUNG DER PFLICHTHEGESCHAUEN FÜR ROT- MUFFEL- UND SIKAWILD AUSSETZUNG DER ANORDNUNG FÜR DAS JAHR 2020

Der Kreisjagdbeitrag hat in seiner Sitzung vom 28.05.2019, aufgrund der Gesetzesänderung des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LJG NRW), einstimmig die Anordnung der Pflichthegeschauen für Rot-, Muffel- und Sikawild entschieden. Bei der Anordnung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die im Vorfeld ausführlich im Kreisjagdbeirat diskutiert wurde.

In Anbetracht der ansteigenden Verdachtsfälle bezüglich des COVID-19-Erregers, wird die Anordnung gem. § 22 Abs. 11 LJG NRW zur Pflichthegeschau für Rot-, Muffel- und Sikawild im Jahr 2020 ausgesetzt. Im Jahr 2020 finden somit keine Pflichtschauen statt. Sollten die Hegegemeinschaften bzw. Hegeringe dennoch Hegeschauen veranstalten, so handelt es sich hierbei um freiwillige Hegeschauen.

Die Aussetzung betrifft lediglich das Jahr 2020.

Meschede, 02.03.2020

HOCHSAUERLANDKREIS
DER LANDRAT
Fachdienst Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag
gez.
Dünnebacke

29 TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG VOM 03. MÄRZ 2020 ZUR AUFHEBUNG DER TIERSEUCHENRECHTLICHEN ALLGEMEINVERFÜGUNG AUFGRUND DES AUSBRUCHS DER FISCHSEUCHE VIRALE HÄMORRHAGISCHE SEPTIKÄMIE (VHS) IM BEREICH DER STADT MARSBERG IM HOCHSAUERLANDKREIS VOM 12. JULI 2017

Die Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) im Bereich der Stadt Marsberg ist erloschen.

Daher wird Folgendes verfügt bzw. bekanntgegeben:

Gemäß § 28 der Fischseuchenverordnung wird das durch die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 12. Juli 2017 im Bereich der Stadt Marsberg im Hochsauerlandkreis festgelegte Sperrgebiet hiermit aufgehoben.

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 06. März 2020 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meschede, den 03.03.2020

Im Auftrag
gez.
Dr. Delker

30 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) ANTRAG DER WINDPARK GRÜNER WEG MEERHOF GMBH & CO. KG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 16 BIMSCHG IM STADTGEBIET MARSBERG

Die Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Herrn Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 16.01.2020 die Erteilung einer Genehmigung zur Verschiebung der WEA ME 10 um ca. 53 m in südöstliche Richtung beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass gegenüber dem genehmigten Standort der Windenergieanlage es nicht zu anderen oder stärker erheblichen Umweltauswirkungen kommt. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, den 05.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
41.3.40032-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

31 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) ANTRAG DER BRAUEREI C. & A. VELTINS GMBH & CO. KG, V. D. VELTINS VERWALTUNGS-GMBH AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 16 BIMSCHG IM STADTGEBIET MESCHEDE

Die Firma Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG, v.d. Veltins Verwaltungs-GmbH, v. d. Geschäftsführer Peter Peschmann mit Sitz in 59872 Meschede hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 17.01.2020 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Brauerei in 59872 Meschede-Grevenstein, An der Streue auf dem Grundstück in der Gemarkung Grevenstein, Flur 12, Flurstück 753 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist in der Kälteversorgung (Betriebseinheit KV99) einen weiteren „NH3-Verdunstungskondensator 6“ auf dem Gebäude G24A zu installieren und zu betreiben.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 7.27.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.26.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können, diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Einwirkungsbereich nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, den 05.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
41.3.40034-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

32 **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)**
ANTRAG DER WINDPARK GMBH & CO. BRILON KG, V. D. ENERCON WINDPARK GMBH, V. D. GF HANS-DIETER KETTWIG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR ÄNDERUNG VON NEBENBESTIMMUNGEN ZUM GENEHMIGUNGSBESCHIED VOM 24.10.2017, AZ.: 41.3.40399-2016-04 IN FASSUNG DES ÄNDERUNGSBESCHIEDES VOM 17.01.2020, AZ.: 41.3.40460-2019-04 -ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark GmbH & Co. Brilon KG, v. d. ENERCON Windpark GmbH, v. d. GF Hans-Dieter Kettwig, Dreekamp 5, 26605 Aurich auf ihren Antrag vom 26.02.2020 die Genehmigung zur Änderung von Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 24.10.2017, Az.: 41.3.40399-2016-04 in Fassung des Änderungsbescheides vom 17.01.2020, Az.: 41.3.40460-2019-04 am 27.02.2020 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Nebenbestimmungen

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom 06.03.2020 bis zum 20.03.2020 bei der folgenden Stelle aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr
bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter
02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **06.03.2020** bis zum **20.03.2020** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, den 05.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40460-2019-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

33 **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZ-GESETZES (BIM-
SCHG)
ANTRAG DER WINDPARK RUNDER
BUSCH MEERHOF GMBH & CO. KG,
VERTR. D. HERRN GESCHÄFTSFÜH-
RER MICHAEL FLOCKE AUF ERTEI-
LUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 4
BIMSCHG FÜR DIE ERRICHTUNG UND
DEN BETRIEB VON EINER WIND-
ENERGIEANLAGE (ME 17) DES TYP
ENERCON E138 EP3 E2 IM STADTGE-
BIET MARSBERG
-ERÖRTERUNGSTERMIN-**

In dem Verfahren zum Antrag der Windpark Runder Busch Meerhof GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 17) des Typs ENERCON E138 EP3 E2 hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

01.04.2020 um 10:00 Uhr

**im Sekundarschule Marsberg, Trift 33, 34431
Marsberg**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 12.12.2019 wird hingewiesen

Brilon, den 05.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 41/3 Untere Umweltschutzbehör-
de/Immissionsschutz

Im Auftrag
gez.
Kraft

**34 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZ-GESETZES (BIM-
SCHG)
ANTRAG DER WINDPARK
MÜLLINGSEN GMBH & CO. KG,
VERTR. D. HERRN GESCHÄFTSFÜH-
RER MICHAEL FLOCKE AUF ERTEI-
LUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 4
BIMSCHG FÜR DIE ERRICHTUNG UND
DEN BETRIEB VON EINER WIND-
ENERGIEANLAGE (ME18) DES TYP
ENERCON E-126 EP 3 IM STADTGE-
BIET MARSBERG
-ERÖRTERUNGSTERMIN-**

In dem Verfahren zum Antrag der Windpark Müllingsen GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke, Landwehr 12, 59494 Soest gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME18) des Typs ENERCON E-126 EP 3 hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BlmSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

01.04.2020 um 10:00 Uhr

**im Sekundarschule Marsberg, Trift 33, 34431
Marsberg**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 12.12.2019 wird hingewiesen

Brilon, den 05.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 41/3 Untere Umweltschutzbehör-
de/Immissionsschutz
Az: 41.3.40425-2019-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**35 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZ-GESETZES (BIM-
SCHG)
ANTRAG DER WINDPARK PÜLLEN-
BERG GMBH & CO. KG, VERTR. D.
HERRN GESCHÄFTSFÜHRER MICHAEL
FLOCKE AUF ERTEILUNG EINER
GENEHMIGUNG GEM. § 4 BIMSCHG
FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BE-
TRIEB VON EINER WINDENERGIEAN-
LAGE (ME 13 NEU) DES TYP
ENERCON E 138 EP3 E2 IM STADTGEBIET
MARSBERG
-ERÖRTERUNGSTERMIN-**

In dem Verfahren zum Antrag der Windpark Pül- lenberg GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Ge- schäftsführer Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 13 neu) des Typs ENERCON E 138 EP3 E2 hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BlmSchV entschieden, dass der vorgese- hene Erörterungstermin beginnend am

01.04.2020 um 10:00 Uhr

**im Sekundarschule Marsberg, Trift 33, 34431
Marsberg**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen wer- den, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 12.12.2019 wird hingewiesen

Brilon, den 05.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 41/3 Untere Umweltschutzbehör-
de/Immissionsschutz
Az: 41.3.40426-2019-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**36 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-
SCHG)**

**ANTRAG DER ENERGIEHOF GMBH,
VERTR. D. HERRN GESCHÄFTSFÜH-
RER MICHAEL FLOCKE AUF ERTEI-
LUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 4
BIMSchG FÜR DIE ERRICHTUNG UND
DEN BETRIEB VON EINER WIND-
ENERGIEANLAGE (ME 8B) DES TYP
ENERCON E-126 EP3 IM STADTGE-
BIET MARSBERG
-ERÖRTERUNGSTERMIN-**

In dem Verfahren zum Antrag der Energiehof GmbH, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 8B) des Typs ENERCON E-126 EP3 hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

01.04.2020 um 10:00 Uhr

**im Sekundarschule Marsberg, Trift 33, 34431
Marsberg**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 12.12.2019 wird hingewiesen

Brilon, den 05.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 41/3 Untere Umweltschutzbehör-
de/Immissionsschutz
Az: 41.3.40427-2019-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

37 **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-
SCHG)**
**ANTRAG DER ENERGIE & LANDWIRT-
SCHAFT INVEST GMBH & CO.KG,
VERTR. D. HERRN GESCHÄFTSFÜH-
RER MICHAEL FLOCKE AUF ERTEI-
LUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 4
BIMSchG FÜR DIE ERRICHTUNG UND**

**DEN BETRIEB VON EINER WIND-
ENERGIEANLAGE (ME 22) DES TYP
ENERCON E-138 EP3 E2 IM STADTGE-
BIET MARSBERG
-ERÖRTERUNGSTERMIN-**

In dem Verfahren zum Antrag der Energie & Landwirtschaft Invest GmbH & Co.KG, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 22) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

01.04.2020 um 10:00 Uhr

**im Sekundarschule Marsberg, Trift 33, 34431
Marsberg**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 12.12.2019 wird hingewiesen

Brilon, den 05.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 41/3 Untere Umweltschutzbehör-
de/Immissionsschutz
Az: 41.3.40428-2019-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

38 **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-
SCHG)**
**ANTRAG DER ENERGIE & LANDWIRT-
SCHAFT VERWALTUNGS-GMBH,
VERTR. D. HERRN GE-
SCHÄFTSFÜHRER MICHAEL FLOCKE
AUF ERTEILUNG EINER GENEHMI-
GUNG GEM. § 4 BIM-SCHG FÜR DIE
ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON
EINER WINDENERGIEANLAGE (ME 21)
DES TYP ENERCON E-138 EP3 E2 IM
STADTGEBIET MARSBERG
-ERÖRTERUNGSTERMIN-**

In dem Verfahren zum Antrag der Energie & Landwirtschaft Verwaltungs-GmbH, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 21) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BlmSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

01.04.2020 um 10:00 Uhr

im Sekundarschule Marsberg, Trift 33, 34431 Marsberg

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 12.12.2019 wird hingewiesen

Brilon, den 05.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 41/3 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40429-2019-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**39 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG)
ANTRAG DER WINDPARK MEERHOF GMBH, VERTR. D. HERRN GESCHÄFTSFÜHRER MICHAEL FLOCKE AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 4 BIMSCHG FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON EINER WINDENERGIEANLAGE (ME 8A) DES TYPUS ENERCON E-126 EP3 IM STADTGEBIET MARSBERG -ERÖRTERUNGSTERMIN-**

In dem Verfahren zum Antrag der Windpark Meerhof GmbH, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 8A) des Typs ENERCON E-126 EP3 hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist

nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BlmSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

01.04.2020 um 10:00 Uhr

im Sekundarschule Marsberg, Trift 33, 34431 Marsberg

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 12.12.2019 wird hingewiesen

Brilon, den 05.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 41/3 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40430-2019-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

40 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Herrn Michal Mirosław ANDRZEJEWSKI, zuletzt wohnhaft in 65439 Flörsheim am Main, Bahnhofstraße 20, ist der Gebühren-/Auslagenbescheid für Maßnahmen betreffend der zwangsweisen Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen ST-MA2205 wegen fehlendem Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 03.03.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.ST-MA2205).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 191, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 03.03.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 03.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: Az.: 47/36.ST-MA2205

Im Auftrag
gez.
Wahle
